

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

RECHTSCHRONIK 2006 - I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen	3
Bodenschutz, Bodenrecht.....	4
Eisenbahn	5
Energie	5
Gemeinderecht	6
Gewerbeordnung	7
Grenzen, Gemeindegrenzen	7
Grundverkehr	8
Heilvorkommen und Kurorte	9
Jagd und Fischerei.....	9
Katastrophenschutz	10
Kindergarten.....	11
Krankenanstalten.....	11
Land- und Forstwirtschaft	12
Luftfahrt	13
Militärische Gebiete	13
Natur- und Landschaftsschutz.....	14
Ortsbild, Assanierung.....	18
Raumplanung, Raumordnung.....	18
Schifffahrt.....	20
Schulwesen.....	21
Tourismus, Fremdenverkehr	21
Umwelt	22
Ver- und Entsorgung	24
Verfassung.....	24
Vergabewesen	25
Verkehr, Straßen.....	25
Wasser	28
Wohnungswesen.....	29

Abfallwirtschaft

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2005, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005); LGBl. für Slbg. Nr. 19/2006
Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 28 Punkten geändert. Geändert werden insbesondere die Bestimmungen über Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich, Information der Öffentlichkeit und Umweltprüfung sowie Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

Vorarlberg

- Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz – V-AWG); LGBl. für VlbG. Nr. 1/2006
Die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft sind im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes geregelt. Sie gelten auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze hat die Landesregierung einen Abfallwirtschaftsplan zu erstellen.

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 17/2006
Das Abfallwirtschaftskonzept ist vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Umweltprüfung ist im Rahmen der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes durchzuführen. Sie muss spätestens vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung abgeschlossen sein.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2006); BGBl. II Nr. 73/2006
Die Anhänge 2 bis 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 73/2006 treten mit 1. März 2006 in Kraft.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen (Abfallabfuhrverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 28/2006
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Einzugsbereiches für eine Abfallbeseitigungsanlage (Abfalleinzugsbereichsverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 29/2006

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 17/2006
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2005, V 81/05-6, den § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass § 8a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/2000 gesetzwidrig war.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 20. Dezember 2005, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (Burgenländische Baugesetz-Novelle 2005); LGBl. für Bgld. Nr. 13/2006
Unter anderem werden die Bestimmungen für die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 10/2006
- Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 13/2006
In Kleingärten und auf vorübergehend kleingärtnerisch genutzten Flächen ist die Errichtung von Kleingartenhäusern und Nebengebäuden, in Kleingärten im Grünland – Erholungsgebiet – Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen darüber hinaus auch die Errichtung von Kleingartenwohnhäusern zulässig.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV) erlassen wird und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz geändert werden; BGBl. II Nr. 22/2006
Diese Verordnung gilt in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des ASchG für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer/innen während ihrer Arbeit einer Gefährdung durch Lärm oder durch Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002 (Elektrotechnikverordnung 2002/A1 - ETV 2002/A1); BGBl. II Nr. 33/2006

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2006, Zahl: 7-AL-GVB-34/1/2006, über das Ausmaß der besonderen Verwaltungsabgaben für Akkreditierungen, Zulassungen, Ermächtigungen, Sonderverfahren und zu erstellende Gutachten nach dem Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktegesetz; LGBl. für Ktn. Nr. 42/2006

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 33/2006 (1090/2-10)
Die NÖ Bau-Übertragungsverordnung wird bezüglich Himberg geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe sowie für die Verwendung und Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe sowie sonstiger brennbarer Flüssigkeiten (Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung – Oö. HaBV 2005); LGBl. für Oö. Nr. 7/2006
Heizungsanlagen für feste und für flüssige Brennstoffe sowie Lagerungen für feste Brennstoffe und für brennbare Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Brennstoffe sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung und nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2006, mit der die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 38/2006

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2005, mit der die Verwaltungsabgaben für Zulassungen und Sonderverfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz, für Übereinstimmungszeugnisse und Konformitätszertifikate nach dem Steiermärkischen Bauproduktgesetz 2000 sowie für Akkreditierungen nach dem Steiermärkischen Akkreditierungsgesetz festgesetzt werden; LGBl. für Stmk. Nr. 7/2006
Für die nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baurechts durchzuführenden Zulassungen und Sonderverfahren sind besondere Verwaltungsabgaben nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtliche zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 40/2006

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 24/2006

Bodenschutz, Bodenrecht

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 sowie das Wald- und Weideservitutengesetz geändert werden (Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2006); LGBl. für Oö. Nr. 3/2006

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Bodengrenzwerte (Oö. Bodengrenzwerte-Verordnung 2006); LGBl. für Oö. Nr. 50/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausbringung von Klärschlamm auf Böden (Oö. Klärschlammverordnung 2006); LGBl. für Oö. Nr. 62/2006

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 1994; LGBl. für NÖ Nr. 24/2006 (6145-4)
Landwirtschaftliche Kulturlächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundflächen, für die im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) überwiegend die Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Landwirtschaft festgelegt ist. Ist im Flächenwidmungsplan innerhalb der Widmungsart Grünland keine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt, dann sind für die Einstufung der betreffenden Grundflächen als landwirtschaftliche Kulturlächen deren Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung maßgebend.

Eisenbahn

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes des Teilabschnittes Aich - Althofen/Drau im Zuge der Koralmbahn Graz-Klagenfurt; BGBl. II Nr. 140/2006
Nach Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) wird der Trassenverlauf des Abschnittes Aich – Althofen/Drau im Zuge der Koralmbahn Graz-Klagenfurt im Bereich der Gemeinden Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Eberndorf, St. Kanzian am Klopeiner See, Völkermarkt, Grafenstein und Ruden verordnet.

Energie

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Ökostromgesetz-Novelle 2006); BGBl. I Nr. 105/2006
- Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Energielenkungsgesetz 1982, das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, das Energie-Regulierungsbehördengesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006); BGBl. I Nr. 106/2006

Kärnten

- Gesetz vom 9. März 2006 über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, K-ElWOG); LGBl. für Ktn. Nr. 24/2006
Die Errichtung und der Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 5 kW bedürfen einer Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. ElWOG 2006); LGBl. für Oö. Nr. 1/2006
Dieses Landesgesetz regelt die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von und die Versorgung mit elektrischer Energie sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Oö. Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von 30 kW und darüber bedürfen einer Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2005, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird (Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2005); LGBl. für Slbg. Nr. 18/2006
Das Landeselektrizitätsgesetz wird in 22 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 2/2006
Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in 38 Punkten geändert.

Gemeinderecht

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 20. Oktober 2005, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2006

Das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" hat nunmehr auch „Schiefling am See“.

Salzburg

- Gesetz vom 15. März 2006, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz und das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 48/2006

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten); BGBl. II Nr. 245/2006

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 09. Mai 2006 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Steinbrunn; LGBl. für Bgl. Nr. 22/2006

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung über die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbad Harbach; LGBl. für NÖ. Nr. 27/2006 (8000/97-0)

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4. März 2006, G 131-134/05-11, V 94,95/05-11, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moorbad Harbach vom 9. Dezember 2003, mit der das örtliche Raumordnungsprogramm geändert wurde, soweit bestimmte Grundstücke als Grünland – landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen sind, als gesetzwidrig aufgehoben.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Jänner 2006 über die Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes der Landeshauptstadt Graz; LGBl. für Stmk. Nr. 5/2006

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2005, V 74,75/05-11, den Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz, Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2002, 7. November 2002 und 12. Dezember 2002, soweit damit für ein Grundstück in KG. Waltendorf die Widmungs- und Nutzungsart „Reines Wohngebiet“ sowie eine Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,3 festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 17. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 14/2006

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2005, V 67/05-9, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein, mit der ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erlassen wurde, Beschluss des Gemeinderates vom 29. Mai 2002, als gesetzwidrig aufgehoben.

- Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 18/2006
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 28. November 2005, V 72/05-10, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Untertilliach vom 25. Juli 2003, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 8. September 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Widmung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Frastanz durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 21/2006
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 9. März 2006, V 47/04-8, den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Frastanz, beschlossen am 26. Juni 2002, soweit damit für eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1661 eine Vorbehaltsfläche – Öffentliches Grün festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Gewerbeordnung

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Mineralstoffgesetz und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden (Anlagenrechtsnovelle 2006); BGBl. I Nr. 84/2006
Der Inhaber einer in der Anlage 3 angeführten Betriebsanlage, die in einem Ballungsraum gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes mit einer insgesamt jedenfalls 250 000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl liegt, hat bis längstens vier Wochen nach der rechtskräftigen Genehmigung dieser Anlage der Behörde die von dieser Anlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Lärmquelle und die Betriebsanlagengrenze) und deren Quellen zu melden.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Gesetze

Bund

- Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn in den Unterabschnitten C II und C IV (regulierte Pinka und regulierte Strem); BGBl. I Nr. 38/2006

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Ried im Innkreis und der Gemeinde Neuhofen im Innkreis; LGBl. für Oö. Nr. 24/2006
- Verordnung der Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Handenberg und St. Georgen am Fillmannsbach; LGBl. für Oö. Nr. 25/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinden Gramastetten und Walding; LGBl. für Oö. Nr. 43/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Weyer-Land und Weyer-Markt; LGBl. für Oö. Nr. 48/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die dem Hoheitsgebiet des Landes Oberösterreich auf Grund des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 66/2002 zufallenden Gebietsteile den Gemeinden Schönegg und Leopoldschlag zugewiesen werden; LGBl. für Oö. Nr. 65/2006

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Gemeinde Pennewang; LGBl. für Oö. Nr. 74/2006

Kundmachungen

Bund

- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung von vorgeschobenen Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen Wien-Südbahnhof, Hohenau, Breclav und Brno-hlavni nadrazi/ Brünn-Hauptbahnhof sowie über die Grenzabfertigung während der Fahrt auf der Strecke zwischen den Bahnhöfen Wien-Südbahnhof und Brno-hlavni nadrazi/Brünn- Hauptbahnhof; BGBl. III Nr. 71/2006
- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung von vorgeschobenen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grametten - Nova Bystrice; BGBl. III Nr. 72/2006
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über den Grenzübertritt auf touristischen Wegen und über den Grenzübertritt in besonderen Fällen; BGBl. III Nr. 85/2006
- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen; BGBl. III Nr. 86/2006

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend das In-Kraft-Treten des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“; LGBl. für Oö. Nr. 31/2006
- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend das In-Kraft-Treten des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufs der gemeinsamen Grenze; LGBl. für Oö. Nr. 32/2006

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Kulm bei Weiz und Reichendorf, je politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 79/2006
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Naas und Thannhausen, je politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 80/2006

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner 2006, über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze der Gemeinde Weerberg; LGBl. für Tirol Nr. 30/2006
- Kundmachung der Landesregierung vom 4. April 2006 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Stans und der Gemeinde Vomp; LGBl. für Tirol Nr. 41/2006

Grundverkehr

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 59/2006
Das Oö. Grundverkehrsgesetz wird in 19 Punkten geändert. Insbesondere werden geändert die Bestimmungen über einen Erwerb durch Nicht-Selbstbewirtschafter,

Verordnungen

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit bestimmter Grundverkehrs-Ortskommissionen auf die Grundverkehr-Landeskommission; LGBl. für VlbG. Nr. 12/2006
Die Zuständigkeit der Grundverkehrs-Ortskommissionen der Gemeinden Bürs, Laterns, Mäder, Rankweil, Übersaxen und Zwischenwasser wird auf die Grundverkehrs-Landeskommission übertragen.

Heilvorkommen und Kurorte

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2006, mit der für den Kurort Bad Gastein eine Kurordnung erlassen wird (Kurordnung für Bad Gastein); LGBl. für Slbg. Nr. 45/2006
Diese Verordnung trifft nähere Regelungen über die Rechtsverhältnisse des für den Kurort Bad Gastein bestehenden Kurfonds und den Kurbetrieb in diesem Kurort.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2006, mit der für den Kurort Bad Hofgastein eine Kurordnung erlassen wird (Kurordnung für Bad Hofgastein); LGBl. für Slbg. Nr. 46/2006
Diese Verordnung trifft nähere Regelungen über die Rechtsverhältnisse des für den Kurort Bad Hofgastein bestehenden Kurfonds und den Kurbetrieb in diesem Kurort.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Februar 2006 über die Festsetzung des Kurbezirkes Bad Waltersdorf; LGBl. für Stmk. Nr. 30/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Februar 2006 über die Festsetzung des Kurbezirkes Laßnitzhöhe; LGBl. für Stmk. Nr. 31/2006

Jagd und Fischerei

Gesetze

Tirol

- Gesetz vom 8. Februar 2006, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 34/2006

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2005, mit der die Bgld. Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 2/2006

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2006, Zl.-11-FIAG-146/7-2006, mit der die Kärntner Fischereischonzeitenverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 18/2006
- Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: 11-JAG-1934/2-2005, zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000; LGBl. für Ktn. Nr. 32/2006
- Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: -11-JAG-1934/2-2006, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend Festlegung von Gebieten, in denen Rehwild auch mit Obsttrester gefüttert werden darf, LGBl. Nr. 89/1997, die Verordnung betreffend die Festlegung, welches Futter als Raufutter gilt, LGBl. Nr. 100/1992, und die Verordnung der Landesregierung

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 18/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Fischereireviere „Gusen-Mauthausen“ aufgelöst und auf die Fischereireviere „Pesenbach-Gusen“, „Donau C“ und „Freistadt“ aufgeteilt werden; LGBl. für Oö. Nr. 51/2006

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. April 2006, mit der die Schonzeiten-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 37/2006

Kundmachungen

Niederösterreich

- Druckfehlerberichtigung des NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG); LGBl. für NÖ Nr. 18/2006 (6500-20)

Katastrophenschutz

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert wird; BGBl. I Nr. 79/2006
In den Jahren 2006 bis 2008 werden die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren aus der Rücklage erforderlichenfalls um einen bestimmten Betrag erhöht.

Salzburg

- Gesetz vom 15. März 2006, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 50/2006
Unter anderem werden die Bestimmungen für Sonderalarmpläne, externe Notfallpläne sowie Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Steiermark

- Gesetz vom 18. Jänner 2006, mit dem das Steiermärkische Katastrophenschutzgebiet geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 46/2006
Unter anderem werden die Bestimmungen über Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie interne und externe Notfallpläne geändert.
- Gesetz vom 14. Februar 2006, mit dem das Landesfeuerwehrgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 52/2006

Tirol

- Gesetz vom 8. Februar 2006 über das Katastrophenmanagement in Tirol (Tiroler Katastrophenmanagementgesetz); LGBl. für Tirol Nr. 33/2006
Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenmanagement). Behörde für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung örtlicher Katastrophen ist der Bürgermeister.

Verordnungen

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Feuerpolizeiverordnung 1988 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 34/2006

Kindergarten

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Kindergartengesetz 1996; LGBl. für NÖ Nr. 2/2006 (5060-3)
- NÖ Kindergartengesetz 2006; LGBl. für NÖ Nr. 49/2006 (5060-1)
Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2005, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 22/2006

Krankenanstalten

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 20. Dezember 2005 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz); LGBl. für Bgld. 5/2006
Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz enthält folgende Hauptstücke: Krankenanstaltenfinanzierung und weitere Aufgaben nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung sowie Schlussbestimmungen.

Steiermark

- Gesetz vom 13. Dezember 2005 über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark (Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz 2006); LGBl. für Stmk. Nr. 6/2006
Zur Mitfinanzierung der Fondskrankenanstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Graz errichtet.

Tirol

- Gesetz vom 16. November 2005 über den Tiroler Gesundheitsfonds (Tiroler Gesundheitsfondsgesetz – TGFG); LGBl. für Tirol 2/2006
Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben wird der Tiroler Gesundheitsfonds errichtet. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und besorgt seine Aufgaben mit Ausnahme jener nach § 16 Abs. 5 als Träger von Privatrechten. Der Fonds hat bei der Besorgung seiner Aufgaben insbesondere darauf zu achten, dass in Tirol weiterhin eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung sichergestellt wird.
- Gesetz vom 16. November 2005, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/2006
Das Tiroler Krankenanstaltengesetz wird in 56 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz); LGBl. für Wien Nr. 3/2006

Verordnungen

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der der Wiener Krankenanstaltenplan 2006 (WKAP 2006) erlassen wird; LGBl. für Wien Nr. 30/2006
Das Planungsgebiet des WKAP 2006 umfasst die Katasterfläche von Wien, wobei bestehende Wechselbeziehungen mit dem Umland von Wien in der Planung berücksichtigt sind.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 20. April 2006, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 27/2006
Die Burgenländische Landarbeitsordnung wird in 74 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 23. November 2005, über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Kärntner Weinbaugesetz 2005 – K-WG); LGBl. für Ktn. Nr. 9/2006
Ziel des Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in Kärnten zu schaffen und zu erhalten.
- Gesetz vom 16. Dezember 2005, mit dem die Kärntner Landesverordnung und die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert werden; LGBl. für Ktn. 12/2006

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 4/2006
Die Oö. Landarbeitsordnung wird in 10 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird; LGBl. für Wien 11/2006
Die Wiener Landarbeitsordnung wird in 44 Punkten geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung, vom 18. Jänner 2006, Zl. 10L-ALFO-4/3-2005, mit der Richtlinien über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden (Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie); LGBl. für Ktn. Nr. 6/2006
Diese Richtlinie ist für Förderungen der Land- und Forstwirtschaft in Kärnten außerhalb der nationalen und EU-kofinanzierten Förderungsprogramme der Republik Österreich anzuwenden, wenn eine Förderung aus anderen Programmen oder nach anderen Richtlinien aus fachlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: -11-ALL-60/2-2006, zur Durchführung des Kärntner Weinbaugesetzes 2005 (Kärntner Weinbaugesetz 2005 – Durchführungsverordnung – K-WGDV); LGBl. für Ktn. Nr. 31/2006
Unter anderem werden die Klassifizierung der Rebsorten sowie die Hangneigungsklassen bestimmt.

Steiermark

- Gesetz vom 14. Februar 2006, mit dem die Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 55/2006
Die Steiermärkische Landarbeitsordnung wird in 27 Punkten geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Pflanzenschutz im Weinbau; LGBl. für Wien Nr. 8/2006

Kundmachungen

Niederösterreich

- Druckfehlerberichtigung der NÖ Landarbeiterordnung 1973; LGBl. für NÖ Nr. 14/2006 (9020-23)

Luftfahrt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 27/2006
Das Luftfahrtgesetz wird in 12 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 geändert werden; BGBl. I Nr. 88/2006

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2004 geändert wird; BGBl. II Nr. 206/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club geändert wird; BGBl. II Nr. 207/2006

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Luftfahrthindernisverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 36/2006 (8760/1-1)
Die Bestimmungen für Hubschrauberflugplätze bei Krankenanstalten, für Krankenanstalten sowie sonstige Hubschrauberflugplätze werden geändert.

Militärische Gebiete

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über militärische Munitionslager (Munitionslagerverordnung 2006 - MLV 2006); BGBl. II Nr. 16/2006
Militärische Munitionslager sind nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen und den Geländeverhältnissen anzulegen als oberirdische oder unterirdische Munitionslager. Maßgeblich für die jeweilige Beschaffenheit eines militärischen Munitionslagers, seiner Lagerobjekte und Lagerkammern sowie für deren räumliche Verteilung sind die Menge des zur Einlagerung bestimmten Lagergutes sowie dessen chemische und physikalische Eigenschaften.

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Aufhebung der Gefährdungsbereiche der Munitionslager HASCHENDORF, PINKAFELD, SIEGERSDORF und UNTEREGGENDORF; BGBl. II Nr. 137/2006

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Wien

- Landesgesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 12/2006
- Landesgesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 18/2006
Der fischereiliche Managementplan gemäß § 8 Abs. 3 ist vor seiner Erlassung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2005, mit der Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedlersee zum Naturpark Neusiedler See – Leithagebirge erklärt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 4/2006
Bereiche des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedlersee der Gemeinden Jois, Winden, Breitenbrunn, Purbach am Neusiedlersee und Donnerskirchen werden zum Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge erklärt.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Mai 2006, Zl. 8-NAT-625/35/2006, mit welcher der Naturpark „Weißensee“ eingerichtet wird; LGBl. für Ktn. Nr. 29/2006
Das Landschaftsschutzgebiet Weißensee wird zum Naturpark „Weißensee“ erklärt. Die in der Verordnung umschriebenen Teile des Gebietes der Gemeinde Weißensee werden zur Naturparkregion Weißensee erklärt.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Mai 2006, Zl. 8-NAT-679/20/2006, mit der das Naturschutzgebiet „Flachwasserbiotop Förderlach“ eingerichtet wird; LGBl. für Ktn. Nr. 30/2006
In der Gemeinde Wernberg wird im Bereich der KG Neudorf bei Förderlach eine Bucht des Stauraumes der Drau zum Naturschutzgebiet „Flachwasserbiotop Förderlach“ erklärt.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 22/2006 (5500/35-10)
Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Gebiete in den Katastralgemeinden Allhartsberg, Amstetten, Edla, Euratsfeld, Hausmenning, Kröllendorf, Leutzmannsdorf, Mauer bei Amstetten, Niederhausleiten, Schönbichl, Ulmerfeld und Winklarn. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in Anlage 1 mittels Koordinaten festgelegt.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Torfau“ in der Gemeinde Ulrichsberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 10/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 NSchG 2001 im Bereich des Attersees festgelegt werden (Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 47/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der „Altpernstein“ in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 55/2006

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. März 2006, mit der die Schwarzbergklamm im Gebiet der Gemeinde Unken zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt wird (Schwarzbergklamm – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 35/2006
Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt. Vom Verbot ausgenommen sind folgende Maßnahmen: die bisher ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine forstliche Nutzung, die einem allfälligen Landschaftspflegeplan entspricht, die Errichtung von forstwirtschaftlichen Seilbringungsanlagen die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die notwendige Betreuungs- und Erhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Anlagen.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. März 2006, mit der Teile der Gemeinde Lamprechtshausen und St. Georgen bei Salzburg zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Weidmoos – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 36/2006
Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei den Gemeinden St Georgen bei Salzburg sowie Lamprechtshausen auf.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. April 2006, mit der die Gerzkopf-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 42/2006
Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden durch neue Lagepläne ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. April 2006, mit der die Naturschutzbuchverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 43/2006
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Mai 2006, mit der die Naturschutzgebiete Wallersee-Wenger Moor, Oichten-Riede, Winklmoos, Obertauern-Hundsfeldmoor, Kalkhochalpen, Sieben Möser-Gerlosplatte und Gerzkopf zu Natur- und Europaschutzgebieten erklärt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 51/2006
Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 2 bewilligen, soweit diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Schutzgebietes nicht widersprechen und überdies keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2006, mit der Teile der Gemeinde Strobi zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Zinkenbacht-Karlgraben – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 54/2006
Im Schutzgebiet sind folgende Eingriffe in die Natur untersagt: die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, die Vornahme von Bodenverwundungen und Aufschüttungen, die Beeinträchtigung von Gewässern und von deren Randbereichen, das Befahren mit Fahrzeugen, das Betreten des Schutzgebietes abseits von Forststraßen oder markierten Wegen und Steigen, die Verwendung chemischer Pflanzen- oder Schädlingsbekämpfungsmittel.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2006, mit der die Zeller-See-Landschaftsschutzverordnung geändert wird, LGBl. für Slbg. Nr. 55/2006

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Hörfeld, Steiermark“ (AT 2207000) zum Europaschutzgebiet Nr. 10; LGBl. für Stmk. Nr. 11/2006
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A) und im Falle der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Flaumeichenwälder im Grazer Bergland“ (AT 2244000) zum Europaschutzgebiet Nr. 12; LGBl. für Stmk. Nr. 12/2006
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Zlaimmöser-Moore/Weißenbachalm“ (AT 2224000) zum Europaschutzgebiet Nr. 18; LGBl. für Stmk. Nr. 13/2006
Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage B) und eines Detailplanes.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Dürnberger Moor“ (AT 2226001) zum Europaschutzgebiet Nr. 29; LGBl. für Stmk. Nr. 14/2006
Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Furtner Teich“ (AT 2226002) zum Europaschutzgebiet Nr. 30; LGBl. für Stmk. Nr. 15/2006
Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284, S 1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), umgesetzt.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Raabklamm“ (AT 2233000) zum Europaschutzgebiet Nr. 9; LGBl. für Stmk. Nr. 19/2006
Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten: Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten, das Zelten, Biwakieren, das Reiten, Biken und Klettern.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Patzenkar“ (AT 2209002) zum Europaschutzgebiet Nr. 11; LGBl. für Stmk. Nr. 20/2006
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Peggauer Wand“ (AT 2217000) zum Europaschutzgebiet Nr. 26; LGBl. für Stmk. Nr. 21/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Erklärung des Gebietes „Steilhangmoor im Untertal“ (AT 22090001) zum Europaschutzgebiet Nr. 37; LGBl. für Stmk. Nr. 22/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über die Erklärung des Gebietes „Teile der Eisenerzer Alpen“ (AT 2215000) zum Europaschutzgebiet Nr. 34; LGBl. für Stmk. Nr. 32/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2004 über die Erklärung des Gebietes „Schluchtwald der Gulling“ (AT 2227000) zum Europaschutzgebiet Nr. 36; LGBl. für Stmk. Nr. 33/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Februar 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ramsauer Torf“ (AT 228000) zum Europaschutzgebiet Nr. 23; LGBl. für Stmk. Nr. 34/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über die Erklärung des Gebietes „Kirchkogel bei Pernegg“ (AT 2216000) zum Europaschutzgebiet Nr. 13; LGBl. für Stmk. Nr. 35/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2006, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Raabklamm“ (AT 2233000) zum Europaschutzgebiet Nr. 9 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 59/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ödensee“ (AT 2206000) zum Europaschutzgebiet Nr. 20; LGBl. für Stmk. Nr. 60/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Furtner Teich – Dürnberger Moor“ (AT 2226000) zum Europaschutzgebiet Nr. 28; LGBl. für Stmk. Nr. 61/2006

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der südöstlichen Schladminger Tauern“ (AT 2209003) zum Europaschutzgebiet Nr. 40; LGBl. für Stmk. Nr. 62/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ober- und Mittelauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ (AT 2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5; LGBl. für Stmk. Nr. 65/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Steirisches Dachsteinplateau“ (AT 2204000) zum Europaschutzgebiet Nr. 19; LGBl. für Stmk. Nr. 66/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altausseer See“ (AT 2243000) zum Europaschutzgebiet Nr. 35; LGBl. für Stmk. Nr. 67/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (AT 2209004) zum Europaschutzgebiet Nr. 39; LGBl. für Stmk. Nr. 75/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Deutschlandsberger Klause“ (AT 2214000) zum Europaschutzgebiet Nr. 33; LGBl. für Stmk. Nr. 76/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes „Zirbitzkogel“ (AT 2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31; LGBl. für Stmk. Nr. 77/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes „Pürgschachen-Moos und ennsnahe Bereiche zwischen Selzthal und dem Gesäuseeingang“ (AT 2205000) zum Europaschutzgebiet Nr. 6; LGBl. für Stmk. Nr. 81/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes „Gersdorfer Altarm“ (AT 2238000) zum Europaschutzgebiet Nr. 8; LGBl. für Stmk. Nr. 82/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38; LGBl. für Stmk. Nr. 83/2006

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006); LGBl. für Tirol Nr. 39/2006
Die Verordnung enthält folgend Abschnitte: Schutz von Pflanzen, Schutz von Tieren, Schutz von Vögeln und gemeinsame Bestimmungen.
- Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006 über die Erklärung von Teilen der Trockenhänge in Kauns, Kaunerberg und Faggen zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Kauns- Kaunerberg – Faggen); LGBl. für Tirol Nr. 42/2006
Die in der Anlage dargestellten, grün eingefärbten Gebiete in den Gemeinden Kauns, Kaunerberg und Faggen werden wegen der besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie wegen des Vorkommens seltener, von der Ausrottung bedrohter Tier- und Pflanzenarten und seltener Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Kauns – Kaunerberg – Faggen).
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes der Serles, des Habichts und des Zuckerhütls in den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütls); LGBl. für Tirol Nr. 44/2006
Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütl).

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Öztaler Alpen in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Öztaler Alpen); LGBl. für Tirol Nr. 45/2006
Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund im Sellrain, Sölden und Umhausen wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Stubai Alpen).
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Öztaler Alpen in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Öztaler Alpen); LGBl. für Tirol Nr. 46/2006
Im Ruhegebiet verboten: die Errichtung von lärmregenden Betrieben, die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung, der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr, jede erhebliche Lärmentwicklung, die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Zillertaler Alpen im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm); LGBl. für Tirol Nr. 47/2006
Im Ruhegebiet verboten: die Errichtung von lärmregenden Betrieben, die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung, der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr, jede erhebliche Lärmentwicklung, die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen.

Ortsbild, Assanierung

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über ein dritten Assanierungsgebiet in St. Pölten; LGBl. für NÖ Nr. 28/2006 (8315/3-1)

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ Nr. 26/2006 (8000-21)
Das NÖ Raumordnungsgesetz wird in 26 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen für überörtliche sowie regionale Raumordnungsprogramme, für den Raumordnungsbeirat, für Handelseinrichtungen und für das verfahren für örtliche Raumordnungsprogramme geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 23/2006
Geändert werden unter anderem die Bestimmungen für Einkaufszentren und Handelsbetriebe.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 10/2006
Die Bauordnung wird insbesondere im Zusammenhang mit der Umweltprüfung geändert. Die Gemeinde hat die Auswirkungen der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu überwachen, soweit im Rahmen der Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt wurden.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Unter Enns; LGBl. für NÖ Nr. 16/2006 (8000/35-0)
Das Raumordnungsprogramm gilt für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin. Das regionale Raumordnungsprogramm enthält neben Zielsetzungen Maßnahmen für den Naturraum, für die Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung.
- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte; LGBl. für NÖ Nr. 19/2006 (8000/76-1)
In der Anlage I werden die Blattübersicht und die Planblätter Nr. 37, 38, 55, 56 und 57 (der ÖK 1:50.000) ausgetauscht. Darüber hinaus wird das regionale Raumordnungsprogramm in sieben weiteren Punkten geändert.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö. Nr. 26/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö. Nr. 27/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für Oö. Nr. 28/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 35/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 36/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 37/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 38/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 39/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 52/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 69/2006
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 70/2006

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Jänner 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Saalfelden – Projekt im Bereich der Otto-Gruber-Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 9/2006
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Februar 2006 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für die Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt am Südtirolerplatz); LGBl. für Slbg. Nr. 25/2006

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 15. November 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 4/2006
Die Abgrenzung der Freihaltegebiete wird geändert.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 24/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 25/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in Breitenbach am Inn von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 31. Jänner 2006, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Sillian festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 29/2006
Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006, mit der ein Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 43/2006
Die unerschlossenen Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen sind im Interesse der Bewahrung und nachhaltigen Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes von der Errichtung von Anlagen freizuhalten. Im Rahmen bestehender Gletscherschutzbereiche sind die Errichtung und die Erweiterung von Seilbahnen und Schleppliften, von Schipisten und Loipen, von Anlagen zur Erzeugung von Schnee und von Gastgewerbebetrieben mit Ausnahme von Betrieben zur Beherbergung von Gästen nur innerhalb der in den planlichen Darstellungen in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Grenzen und nur nach Maßgabe der im § 2 festgelegten Grundsätze zulässig.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/2006
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die angeführten Grundflächen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung des NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ Nr. 25/2006 (8000-20)

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 21. Februar 2006 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001; LGBl. für Tirol Nr. 27/2006

Schifffahrt

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Schiffstechnikverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 204/2006

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über ein nationales Programm zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf österreichischen Seeschiffen (GefahrenabwehrVO-Seeschiff - NAPS); BGBl. II Nr. 230/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Wasserstraßen-Verkehrsordnung und die Schifffahrtsanlagenverordnung geändert werden; BGBl. II Nr. 241/2006

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2006, über schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf dem Neusiedlersee vom 6. Mai 2006 bis 21. Mai 2006; LGBl. für Bgld. Nr. 20/2006

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 2006, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 38/2006

Schulwesen

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 45/2006 (5000-18)
Das NÖ Pflichtschulgesetz wird in 40 Punkten geändert.
- Aufhebung der NÖ Schulbauordnung 1975; LGBl. für NÖ Nr. 48/2006 (5050-1)
- Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 50/2006 (5070-10)

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitengesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitengesetz-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 58/2006

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (15. Novelle zum Wiener Schulgesetz); LGBl. für Wien Nr. 36/2006

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 28. Februar 2006, Zl. -6-OG1-21/32-2006, mit der die Schulsprengel für die Volksschulen Kühnsdorf und St. Kanzian am Klopeiner See, in der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See des politischen Bezirkes Völkermarkt neu festgesetzt sind; LGBl. für Ktn. Nr. 14/2006

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Tirol

- Gesetz vom 15. Dezember 2005 zur Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006); LGBl. für Tirol Nr. 19/2006
Die Landesregierung hat mit Verordnung flächendeckend für das gesamte Landesgebiet regionale Tourismusverbände zu errichten. In einer solchen Verordnung sind das Verbandsgebiet, der Name und der Sitz des Tourismusverbandes festzulegen. Die Anzahl der Tourismusverbände sowie die

Abgrenzung der Verbandsgebiete haben sich am Ziel der Schaffung leistungsfähiger Tourismusverbände zu orientieren.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Ortsklassenverordnung 203 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 12/2006

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Emissionszertifikatgesetz und das Immissionsschutzgesetz-Luft geändert werden (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005); BGBl. I Nr. 34/2006

Kärnten

- Gesetz vom 16. Dezember 2005, mit dem das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 13/2006
Soweit IPPC-Anlagen in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 oder des Mineralrohstoffgesetzes fallen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Neu geregelt werden die Bestimmungen hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit, grenzüberschreitende Auswirkungen sowie Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärminderungsmaßnahmen.
- Gesetz vom 16. Dezember 2005, mit dem das Kärntner Seveso-Betriebsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 16/2006
Das Kärntner Seveso-Betriebsgesetz wird in 16 Punkten geändert. Insbesondere die Pflichten für Inhaber von Betrieben werden geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG); LGBl. für NÖ Nr. 13/2006 (8060-1)
Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz wird in 17 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 44/2006
Das Oö. Umweltschutzgesetz wird in 47 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen über Umwelthinformationen, Strategische Teil-Umgebungslärmkarten und Teil-Aktionspläne geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 26/2006
Das IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz wird in 24 Punkten geändert. Insbesondere werden strategische Lärmkarten und Aktionspläne eingeführt.

Wien

- Gesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz); LGBl. für Wien Nr. 19/2006
Ziel dieses Landesgesetzes ist die Vorbeugung, Verhinderung und Minderung von Umgebungslärm und seiner gesundheitsschädlichen Auswirkungen. Zur Erreichung dieses Zieles werden folgende Maßnahmen vorgesehen: Bewertung von Umgebungslärm anhand von Strategischen Lärmkarten

und Konfliktplänen, Verhinderung und Minderung von Umgebungslärm anhand von Aktionsplänen, insbesondere in Fällen, in denen die in Anhang I dieses Gesetzes festgelegten Schwellenwerte überschritten werden sowie die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung - Bundes-LärmV); BGBl. II Nr. 144/2006
Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Lärmindizes, die Bewertungsmethoden für Lärmindizes, die Schwellenwerte, die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten und von (Teil-)Aktionsplänen sowie die Festlegung der Ballungsräume und die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten, Geodaten, (Teil-)Aktionspläne und Berichte.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juni 2006, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft getroffen werden (IG-L-Maßnahmenkatalog 2006); LGBl. für Bgld. 31/2006
Als Sanierungsgebiet werden die Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt- Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf und die Freistädte Eisenstadt und Rust festgelegt.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Jänner 2006, Zl.: 8-LL-1/2005, mit der zum Immissionsschutz gegen PM₁₀ ein Maßnahmenkatalog für die Landeshauptstadt Klagenfurt nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft erlassen wird (PM₁₀-Maßnahmenkatalog); LGBl. für Ktn. Nr. 4/2006
Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs. 8 IG-L ist das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Februar 2006, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über den Smogalarmplan für das Belastungsgebiet Raum Graz aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 28/2006

Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der IG-L-Maßnahmenkatalog 2005 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 15/2006
Im Sanierungsgebiet gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in der Verordnung angeführten Autobahnen und Autostraßen.

Kundmachungen

Bund

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; BGBl. II Nr. 19/2006
Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohngebäuden, welche über ordnungsrechtliche Mindeststandards hinausgehen. Die Vertragsparteien schaffen daher Förderungsmodelle, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung von Wärmeschutzmaßnahmen sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und Kohlendioxid-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen.

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. Jänner 2006 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; LGBL. für Bgld. Nr. 6/2006

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Februar 2006, Zl. 2V-VE-42/21-2006, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen; LGBL. für Ktn. Nr. 11/2006

Oberösterreich

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; LGBL. für Oö. Nr. 14/2006

Salzburg

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; LGBL. für Slbg. Nr. 15/2006

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. Jänner 2006 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; LGBL. für Tirol Nr. 15/2006

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; LGBL. für Vlb. Nr. 5/2006

Ver- und Entsorgung

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Mai 2006, mit der die Gassicherheitsverordnung geändert wird; LGBL. für Slbg. Nr. 52/2006

Verfassung

Gesetze

Kärnten

- Landesverfassungsgesetz vom 22. Mai 2006, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird; LGBL. für Ktn. Nr. 41/2006
Von den Anteilsrechten an der KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH müssen mindestens 51 Prozent des Stammkapitals im Eigentum des Landes Kärnten stehen.

Vergabewesen

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung der im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerte - Schwellenwerteverordnung 2006; BGBl. II Nr. 193/2006

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Juni 2006, mit der das Publikationsmedium für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren festgelegt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 53/2006

Kundmachungen

Wien

- Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Aufhebung von lit. b) der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 25. Oktober 2002, Zl. MA 46 V 17-11133/202, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 2/2006
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 2006, Zahlen G 109/06-8 und G 116/06-6, ausgesprochen, dass die Wortfolge .1 und. sowie die Wortfolge .sowie für Anträge gemäß § 23 Abs. 1. in § 30 Abs. 1 und die Wortfolge .Baufträge ... 2.500 €, im Anhang des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003, als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrlineiengesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 12/2006
Das Kraftfahrlineiengesetz wird in 33 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG geändert wird; BGBl. I Nr. 23/2006
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das ASFINAG-Gesetz und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert wird; BGBl. I Nr. 26/2006
- Bundesgesetz, mit dem ein Straßentunnel-Sicherheitsgesetz erlassen und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; BGBl. I Nr. 54/2006
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 geändert wird (27. KFG-Novelle); BGBl. I Nr. 57/2006
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; BGBl. I Nr. 58/2006
Das Bundesstraßengesetz wird in 31 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994) und das Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003) geändert werden; BGBl. I Nr. 59/2006

Kärnten

- Gesetz vom 9. März 2006, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 26/2006
Die Anlage I (Verzeichnis der Landesstraßen L) wird mehrfach geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz; LGBl. für NÖ Nr. 10/2006 (3706-6)
Das NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz wird in 14 Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 17. Jänner 2006 über die Erhebung von Gemeindeabgaben für das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006); LGBl. für Stmk. Nr. 37/2006
Die Gemeinden des Landes Steiermark werden ermächtigt, durch Verordnung eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen auszuschreiben. Kurzparkzonen, für die Gebührenpflicht besteht, sind durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Kurzparkzone“ deutlich zu kennzeichnen.

Tirol

- Gesetz vom 8. Februar 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 35/2006
Das Tiroler Straßengesetz wird in 34 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Parkabgabengesetz; LGBl. für VlbG. Nr. 16/2006
Eine Verordnung, die sich auf andere Verkehrsflächen als öffentliche Straßen bezieht, darf nur erlassen werden, wenn die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt; dies gilt nicht für Verordnungen, die sich auf Kurzparkzonen beziehen.
- Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 22/2006
Das Straßengesetz wird in 11 Punkten geändert. Insbesondere die Bestimmungen für strategische Lärmkarten geändert.

Wien

- Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometersgesetz 2006); LGBl. für Wien Nr. 9/2006
Die Gemeinde wird ermächtigt, durch Verordnung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe auch für mehrspurige Kraftfahrzeuge vorzuschreiben, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Gerasdorf bei Wien, Großebersdorf, Enzersfeld, Hagenbrunn, Stetten und Leobendorf; BGBl. II Nr. 34/2006
Zur Sicherung des Baues eines Abschnittes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße wird das aus der Anlage ersichtliche umrandete Gelände, das für die spätere Führung der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße in Betracht kommt, zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ bis Knoten Eibesbrunn A 5/S 1/B 7 im Bereich der Gemeinden Deutsch Wagram, Gerasdorf bei Wien, Pillichsdorf und Hagenbrunn; BGBl. II Nr. 79/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs geändert wird; BGBl. II Nr. 99/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinde Korneuburg und Leobendorf; BGBl. II Nr. 125/2006
Zur Sicherung des Baues eines Abschnittes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße wird das aus der Anlage ersichtliche umrandete Gelände, das für die spätere Führung der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße in Betracht kommt, zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrverbote in Tirol; BGBl. II Nr. 155/2006

Ein Fahrverbot für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen gilt – mit Ausnahmen – jeweils auf folgenden Straßen: Inntal Autobahn A 12 von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zur Anschlussstelle Imst und Brenner Autobahn A 13 von der Staatsgrenze bis zur Anschlussstelle Innsbruck Süd.

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Wartberg, Unterweikersdorf, Hagenberg im Mühlkreis, Neumarkt, Kefermarkt, Freistadt, Lasberg, Grünbach, Rainbach und Leopoldschlag; BGBl. II Nr. 172/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt A 5/B 7 bis Knoten Korneuburg A 22/S 1 im Bereich der Gemeinden Hagenbrunn, Enzersfeld, Stetten, Leobendorf und Korneuburg; BGBl. II Nr. 177/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2006); BGBl. II Nr. 237/2006
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2006) geändert wird; BGBl. II Nr. 240/2006

Burgenland

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 21. Feber 2006 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 30. Jänner 2004, Zahl: 6-664-BT-7-Kpz-Ä/2004, mit der eine straßenpolizeiliche Regelung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf getroffen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 15/2006
Die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 30. Jänner 2004, mit der eine Kurzparkzone in der Hauptstraße bestimmt wird, wird als gesetzwidrig aufgehoben.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 2006 über die Erlassung eines Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge und Anhänger auf einer Teilstrecke der B 50 Burgenland Straße; LGBl. für Bgld. Nr. 21/2006

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Landesstraßenverzeichnisses; LGBl. für NÖ Nr. 21/2006 (8500/99-4)
Das NÖ Landesstraßenverzeichnis wird in 186 Punkten geändert.
- Verordnung über die Vollziehung des KFG 1967 in Amstetten; LGBl. für NÖ Nr. 29/2006 (8795/6-0)

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landstraße; LGBl. für Oö. Nr. 11/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die teilweise Aufhebung einer Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 34/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung und Einreihung eines Straßenabschnitts als Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 49/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 67/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 68/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die teilweise Aufhebung einer Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 71/2006

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Jänner 2006, mit der die Verordnung mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, aufgehoben wird; LGBl. für Tirol Nr. 7/2006

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Jänner 2006 betreffend die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich in der Rechtssache C-320/03; LGBL. für Tirol Nr. 8/2006
Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 15. November 2005, C-320/03, entschieden, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 und 29 EGV verstoßen hat, dass mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 27. Mai 2003, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), ein Fahrverbot für bestimmte Güter befördernde Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 t auf einem Teilstück der A 12 Inntalautobahn verhängt worden ist.
- Kundmachung der Landesregierung vom 10. Jänner 2006 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Parkabgabegesetz 1997; LGBL. für Tirol Nr. 9/2006

Wasser

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 22. Dezember 2005, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspende „Friedlbrunnquellen“ der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Friedlbrunnquellen); LGBL. für Slbg. Nr. 4/2006
Die Grenzen des Schongebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Dieser Plan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer zur allgemeinen Einsicht auf.
- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 22. Dezember 2005, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspende „Loherquelle“ der Wassergenossenschaft Kuchl erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Loherquelle); LGBL. für Slbg. 5/2006
Im Wasserschongebiet bedürfen folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung: die Vornahme von Bodeneingriffen aller Art, die Durchführung von Kahlhieben über eine Gesamtfläche von mehr als 0,5 ha sowie Rodungen, die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. Jänner 2006, mit der die Verordnung zum Schutze des Wasservorkommens für das Grundwasserwerk Hafendorf der Stadtwerke Kapfenberg geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 4/2006
Unter anderem werden die Bestimmungen über die Schutzzonen I und II sowie die Verständigungspflichten bei Wassergefährdung geändert.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Februar 2006, mit der die Verordnung zum Schutze des Wasservorkommens für das Grundwasserwerk Hafendorf der Stadtgemeinde Kapfenberg geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 18/2006
Zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Kapfenberg in Hafendorf wird das in § 2 umschriebene Gebiet im Bereich der Katastralgemeinden Hafendorf, Deuchendorf, Rammersdorf, Graschnitz und Pötschach – unbeschadet bestehender Rechte – als Schongebiet mit den Zonen I und II bestimmt.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. März 2006, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 38/2006
Die Abgrenzung des Schongebietes wird geändert.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. März 2006, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Ehrenhausen geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 47/2006
Im gesamten Schongebiet (§ 1) sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. März 2006, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH., der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Retznei geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 48/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. März 2006, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ragnitz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 49/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. Mai 2006, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 71/2006
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. Mai 2006, mit der die Grundwasserkörper Unteres Murtal als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 74/2006
Der Grundwasserkörper Unteres Murtal wird wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat als Beobachtungsgebiet ausgewiesen. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes Grundwasserkörper Unteres Murtal erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:50.000 (Anlage A) und eines Verzeichnisses über alle vom Beobachtungsgebiet umfassten Grundstücke (Anlage B).

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. April 2006, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 53/2006

Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über die Badegewässer und Badestellen in Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 37/2006

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 12/2006
- Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 13/2006

Wohnungswesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 9. März 2006, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 38/2006
Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz wird in 68 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2005, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2005); LGBl. für Slbg. Nr. 17/2006
Unter anderem werden die Bestimmungen über den Landeswohnbaufonds geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 13. Dezember 2005, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 17/2006
Die Bestimmungen über begünstigte Rückzahlungen (§ 53a) entfallen.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 9/2006

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2005 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 30/2006
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2006); LGBl. für Oö. Nr. 66/2006

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. April 2006, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 44/2006

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Mai 2006, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 68/2006